

KNPP PartGmbH* Gohliser Str. 6 04105 Leipzig

Rapidobject GmbH
Weißenfelser Str. 84
04229 Leipzig

*KNPP Knigge Nourney Völger
Böhm Hoffmann-von Wolffersdorff
Rechts- und Patentanwälte Part-
GmbH
Amtsgericht Leipzig, PR 139

Ernst Henning Knigge
LL. M. Eur.
Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Bankkaufmann
Leipzig

David Nourney
LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz
Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Leipzig

Dr.-Ing. Wolfgang Völger
Dipl.-Ing.
Patentanwalt
European Patent Attorney
European Trademark and Design Attorney
Dienstleistender Patentanwalt (Österreich)
Darmstadt, Leipzig (Zweigstelle)

Bernhard Böhm
Master of Mediation
Mediator, Rechtsanwalt
Staatlich anerkannte Gütestelle
Auch eingetr. Mediator n. österr. ZivMediatG
Stuttgart, Leipzig (Zweigstelle)

Igor Dragobetski
Rechtsanwalt
Darmstadt, Leipzig (Zweigstelle)

Markus Hoffmann-von Wolffersdorff
Rechtsanwalt, Mediator
Leipzig

Internet: www.knpp.de
E-Mail: kanzlei@knpp.de

Standort Leipzig
Gohliser Str. 6
04105 Leipzig
T: +49 (0) 341 47 84 98 00
F: +49 (0) 341 47 84 98 01

Standort Darmstadt
Groß-Gerauer Weg 55
64295 Darmstadt
T: +49 (0) 6151 87 13 74
F: +49 (0) 6151 87 13 76

Standort Stuttgart
Robert-Koch-Str. 2
70563 Stuttgart
T: +49 (0) 711 78 78 28 670
F: +49 (0) 711 78 78 28 678

USt.-Ident.Nr.: DE226411933

Mitglied der APRAXA e.G. von
Rechtsanwälten, Steuerberatern,
Wirtschaftsprüfern



Rapidobject GmbH wg. Vertrieb „Gesichtsvisier“

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
K-20/405

Datum
30.04.2020

Sehr geehrte Frau Wallasch,

Sie baten um rechtliche Prüfung, inwieweit die von Ihnen angebotenen Gesichtsvisiere in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen während der Covid-19-Pandemie verwendet werden können. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Visiere als Alternative zu einer herkömmlichen Atemschutzmaske verwendet werden können.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Nutzung Ihrer Visiere uneingeschränkt zulässig ist. Da die bisher bekannten Atemschutzmasken „nur“ Mund und Nase abdecken, kann das Visier z.B. als Ergänzung zum Schutz der Augen verwendet werden, die nach derzeitiger Kenntnis ja ebenfalls als Übertragungsweg in Betracht kommen.

Potentielle Kunden von Ihnen haben nun aber angefragt, ob sie das Visier auch statt einer herkömmlichen Atemschutzmaske verwenden können, ohne gegen die Corona-Schutz-Verordnungen zu verstoßen. Diese Fragestellung ist etwas komplexer.

Zuständig für die Corona-Schutz-Gesetzgebung sind in Deutschland die Bundesländer, die Corona-Schutz-Verordnungen erlassen haben. Dort finden sich in verschiedenen Ausprägungen Verpflichtungen zum Tragen von „Mund-Nasen-Bedeckungen“. Entscheidend ist also, ob Ihre Visiere solche Bedeckungen im Sinne der diversen Verordnungen darstellen.

Um dies nachzuvollziehen haben Sie zuständige Stellen aller Bundesländer angeschrieben und unterschiedliche Antworten erhalten. Einige Län-

der haben das klar bejaht (z.B. Sachsen und Nordrhein-Westfalen), andere abgelehnt (z.B. Bremen), einige andere wollten sich nicht festlegen (Hamburg, Schleswig-Holstein). Letzten Endes kommt es wohl darauf an, ob man bei einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ voraussetzt, dass sie nahezu lückenlos am Gesicht anliegt oder nicht.

Auch wenn die oben genannten Mitteilungen der jeweils zuständigen Stellen natürlich eine Argumentationsgrundlage sein können, entscheidet letztlich jeweils die zuständige Behörde, also das Gesundheits- oder Ordnungsamt über die Anwendung der Norm, solange es keine eindeutige Regelung des Gesetzgebers oder Gerichtsentscheidung gibt.

Insofern gibt es gerade in den Ländern, in denen die von Ihnen angefragten Stellen Ihr Visier als zulässiges Äquivalent zu Atemschutzmasken anerkannt haben, ein gutes Argument für deren Zulässigkeit. Die letztlich zuständigen Stellen (Ordnungs- und Gesundheitsämter) sind daran aber nicht gebunden.

Allerdings halte ich es für schwer vorstellbar, dass ein etwaiges Ordnungsgeld sehr hoch ausfällt, wenn das Visier statt einer Atemschutzmaske verwendet wurde, nachdem eine offizielle Stelle dies als zulässig kommuniziert hat.

Wichtig ist natürlich, die Rechtslage, die sich durch Gesetz oder Rechtsprechung schnell ändern kann, hier gut im Blick zu behalten.

In Bezug auf bestimmte Berufsgruppen sind im Übrigen spezialgesetzliche Regelungen denkbar. So beruft sich z.B. in Sachsen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege auf einen von ihr konkretisierten Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und kommt damit zu dem Ergebnis, dass Friseure kein Visier statt einer Atemschutzmasken tragen dürfen. Dies erscheint mir sehr zweifelhaft, da eine (bei der Maskenpflicht eindeutig vorliegende) Einschränkung von Grundrechten nur aufgrund Gesetzes erfolgen darf, was bei dem Arbeitsschutzstandard des BMAS nicht gegeben sein dürfte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


David Nourney
LL.-M. Gewerblicher Rechtsschutz
Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz